



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 11

Freitag, 10. März

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Planfeststellungsantrages 143

Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren..... 148

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden..... 150

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung der 4. Änderung vom 12.12.2022 151

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum..... 152

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Planfeststellungsantrages

Die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH und der Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen – Abteilung Planung und Bau haben beim Landkreis Aurich, Untere Wasserbehörde, als für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde, die Planfeststellung für Ausbaumaßnahmen von Gewässern auf verschiedenen Flurstücken der Flur 5 in der Gemarkung Uthwerdum, der Flure 1 und 2 der Gemarkung Theene, sowie der Flur 6 in der Gemarkung Victorbur, Gemeinde Südbrookmerland beantragt. Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach den §§ 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die beantragten Ausbaumaßnahmen umfassen die Neuanlage, die Veränderung (Umgestaltung) und die Beseitigung von Gewässern als bauvorbereitende Gewässerverlegung zum Neubau des Zentralklinikums Georgsheil (ZKG) und einer Kreisstraße (K115n).

Art und Umfang der Maßnahme sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich. Ein UVP-Bericht liegt vor und ist Gegenstand der Auslegung. Die Lage des Vorhabens kann der nachstehenden Übersichtskarte entnommen werden.

Der Antrag und die Auslegung des Plans werden hiermit bekannt gemacht (§ 109 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I S. 102 in der z. Zt. gültigen Fassung). Mit der Auslegung des Planes (Zeichnungen, Erläuterungen und Beschreibung der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes) erfolgt auch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 in der z. Zt. gültigen Fassung).

Die Verfahrensunterlagen umfassen folgende Teile:

1. Anträge, bestehend aus Bauanträgen zu Aufschüttungen und Abgrabungen > 300 m² Bereich ZKG / K 115n inkl. einfacher Lageplan sowie wasserrechtliche Anträge (Listenform) für Gewässerverlegungen sowie neue / entfallende Durchlässe, jeweils im Bereich ZKG / K 115n, einem Einleitungsantrag zur bauzeitlichen Entnahme und Einleitung von Grundwasser und einem Einleitungsantrag zur dauerhaften Einleitung der Straßenentwässerung (Brücke K 115n) in Gewässer III. Ordnung; Übersichtslageplan zur Gesamtdarstellung des Vorhabens; Erläuterungsbericht zur Leitungskreuzung im Bereich Bahnstrecke / Bundesstraße (Südaleitung).
2. Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Vorhabens und des Vorhabensbereichs; Wassertechnische Untersuchung zur Straßenentwässerung der K 115n (Quantitative und qualitative Ermittlung und Bewertung Straßenabfluss); Hydraulischer Nachweis - Durchlass DN800 Bahnstrecke/Bundesstraße; Wasserwirtschaftliche Untersuchungen (HYDROTEC 2023) zum Hochwasserabfluss der Gewässer (HQ100), zur Berücksichtigung von lokalen Starkregenereignissen und zur Gesamtbetrachtung des Entwässerungskonzeptes; Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.
3. Planteil, bestehend aus Entwässerungsplänen (Maßstab 1:500) sowie Schnitten, Querprofilen, Höhenplänen zu den geplanten Maßnahmen im Bereich ZKG und K 115n, inkl. Lageplan zur bauzeitlichen Wasserhaltung; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) bestehend aus Erläuterungsbericht, Eingriffsbilanzierung, Maßnahmenplan / -blätter.
4. UVP-Bericht: Bericht mit Kartenteil zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens; Einschätzung zur Artenschutzprüfung zu den planungsrelevanten Arten insbesondere aus den Bereichen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Fische, Libellen; inkl. Habitatschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens für das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“.
5. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu den Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser (BIOCONSULT 2023) inkl. gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen geplanter (Bau-)Maßnahmen beim Neubau des Zentralklinikums Georgsheil auf das angrenzende Grundwasser - Auswirkungen einer Umlegung des Uthwerdumer Vorfluters auf das angrenzende Grundwasser (MATHEJACONSULT 2023).

Des Weiteren liegen folgende, das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG aus:

Zu den Themen Boden und Grundwasser:

- Schnack Geotechnik 2021: Neubau Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Geotechnischer Entwurfsbericht (1. Bericht). Stand 31.03.2021
- Schnack Geotechnik 2021: Neubau Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Geotechnischer Entwurfsbericht (2. Bericht). Stand 20.04.2021
- Schnack Geotechnik 2022: Neubau Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Geotechnischer Entwurfsbericht (4. Bericht). Stand 19.09.2022

- Schnack Geotechnik 2022: Neubau Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Geotechnischer Entwurfsbericht (5. Bericht). Stand 21.12.2022
- Schnack Geotechnik 2022: Neubau Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Ergänzende Untersuchung des Grundwassers auf Betonaggressivität. Stand 11.11.2022
- Schnack Geotechnik 2021: Verkehrsanbindung für das Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Geotechnischer Entwurfsbericht (1. Bericht). Stand 07.06.2021
- Schnack Geotechnik 2022: Verkehrsanbindung für das Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Geotechnischer Entwurfsbericht (2. Bericht). Stand 21.06.2022
- Schnack Geotechnik 2022: Verkehrsanbindung für das Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Geotechnischer Entwurfsbericht (5. Bericht). Stand 05.12.2022
- GEO-data 2022: Neubau Zentralklinikum Georgsheil (ZKG) und Kreisstraße K115n, Ergebnisse der Bodenkartierung / Schutzwürdige Böden. Stand 05.12.2022
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) 2022: Zentralklinikum Georgsheil (ZKG) Einleitung geklärter Klinik-Abwässer der geplanten Kläranlage des ZKG in den Abelitz-Moordorf Kanal - Grundwassergefährdungsfachbeitrag für den Gewässerabschnitt im WSG Marienhaf. Stand: 11.11.2022.

Zum Vorkommen von Tieren (Fauna):

- Flore, B.-O. 2016: Brutvögel im ZKO-Projektgebiet Georgsheil/Uthwerdum (Kreis Aurich) im Jahr 2016. Stand: 28.09.2016
- Flore, B.-O. 2017: Brutvögel im ZKO-Projektgebiet Georgsheil/Uthwerdum (Kreis Aurich) im Jahr 2017. Stand: 09.09.2017
- Flore, B.-O. 2020: Brutvögel im ZKO-Projektgebiet Georgsheil/Uthwerdum (Kreis Aurich) im Jahr 2020. Stand: 18.08.2020
- Flore, B.-O. 2017: Gastvögel im Projektgebiet Zentralklinikum Georgsheil (Kreis Aurich) im Jahr 2016. Stand: 03.05.2017
- Wiese-Liebert 2023: Bericht zum Kiebitz-Monitoring im Frühjahr 2022 im Bereich des Plangebietes für das Zentralklinikum Georgsheil bei Uthwerdum, Gemeinde Südbrookmerland. Stand: 23.02.2023
- BIOS 2020: Zentralklinikum Georgsheil. Faunistischer Fachbeitrag – Amphibien. Stand: 17.11.2020
- BIOS 2020: Zentralklinikum Georgsheil. Faunistischer Fachbeitrag – Libellen. Stand: 17.11.2020
- Echolot 2017: ZKO - Zentralklinikum Ostfriesland. Fledermauskundliche Untersuchungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Stand: 05.02.2017

Die Verfahrensunterlagen, der UVP-Bericht, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 16.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023

im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags zusätzlich in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr zur Einsicht aus.

Können die aufgeführten Zeiten zur Einsichtnahme nicht wahrgenommen werden, besteht die Möglichkeit, fernmündlich einen Termin mit der Gemeinde Südbrookmerland über die Einsicht während der Auslegungsfrist zu vereinbaren (Tel. 04942/209-0 bzw. 209-308).

Gemäß § 19 Abs. 2 UVPG liegen die Verfahrensunterlagen, der UVP-Bericht, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen ebenfalls beim Landkreis Aurich, Untere Wasserbehörde, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags bis donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Können die aufgeführten Zeiten zur Einsichtnahme nicht wahrgenommen werden, besteht die Möglichkeit, fernmündlich einen Termin mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich über die Einsicht während der Auslegungsfrist zu vereinbaren (Tel. 04941/16-6630 bzw. 16-6680).

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Verfahrensunterlagen sind bis zum Abschluss des Verfahrens auch im Internet über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> sowie über die Homepage des Landkreises Aurich unter <http://www.landkreis-aurich.de> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen,

- a) dass Äußerungen und Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit gegen den Plan innerhalb der Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist (das ist der oben bezeichnete Auslegungszeitraum zuzüglich einer weiteren Frist von einem Monat, also bis zum 17.05.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Südbrookmerland oder dem Landkreis Aurich vorzubringen sind (§ 73 VwVfG sowie § 21 UVPG) und Äußerungen bzw. Einwendungen in elektronischer Form nur unter den Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden können, welche in diesem Fall an das Postfach wasserwirtschaft@landkreis-aurich.de zu richten sind,
- b) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der o. g. Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist vorzubringen sind,
- c) dass im Falle einer Stellungnahme personenbezogene Daten für den Zweck des Verfahrens einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und weiterverarbeitet werden und dass weitere Informationen zum Datenschutz in der Datenschutzerklärung zu finden sind, die ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist,
- d) dass die verfahrensführende Behörde den Vorhabenträgern und den von diesen Beauftragten die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen kann, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung und § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt,
- e) dass mit Ablauf der Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist alle Äußerungen und Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 UVPG),
- f) dass nach Ablauf der Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen in einem Erörterungstermin erörtert werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG),
- g) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- h) dass
 1. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a) und b) VwVfG),

- i) dass bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift vorgesehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Absatz nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine ortsübliche Bekanntmachung. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 VwVfG).
- j) dass Kosten, die z. B. durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden können,

Südbrookmerland, den 09.03.2023

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Anlage:

- Übersichtskarte zur Lage des Vorhabens



Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren

I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
E-Mail: info@landkreis-aurich.de

II. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Aurich
Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-aurich.de

III. Erläuterungen zur Datenverarbeitung

1. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Verarbeitet werden alle personenbezogenen Daten, die im Planfeststellungsverfahren mitgeteilt werden.

Die Angaben werden verarbeitet, soweit es zur Verifizierung und Prüfung von Einwendungen, insbesondere Ihrer Betroffenheit von der Planung, für die ordnungsgemäße Abwägung aller betroffenen Belange sowie für die Dokumentation des Verfahrens notwendig ist. Die Abgabe anonymisierter Stellungnahmen kann dazu führen, dass Ihre Anliegen im weiteren Verfahren nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden können. Kategorien personenbezogener Daten können z. B. Namen, Adressen, ggf. E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Betriebsdaten sein. Ihre Einwendungen werden in einer Datenbank gespeichert. Dies ist wegen der Fülle an Informationen und Einwendungen für die ordnungsgemäße Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Artikel 6 DS-GVO in Verbindung mit § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) jeweils i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), sowie die §§ 18 - 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Landkreis Aurich unterliegt.

Ihre Einwendungen werden nach Erfassung an die Vorhabenträger übersandt, damit diese Gegenäußerungen dazu erstellen können. Ihre Einwendungen können ferner an ein externes Unternehmen, das als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO handelt, übermittelt werden. Der Auftragsverarbeiter erfasst für die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde alle im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Einwendungen in einer Datenbank. Der Rückgriff hierauf ermöglicht es der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde angesichts der Fülle an Informationen und Einwendern, den Erörterungstermin vorzubereiten und später einen rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Aufgrund dessen ist die Beauftragung eines Auftragsverarbeiters und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an diesen erforderlich.

Der Auftragsverarbeiter bietet hinreichend Garantie dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 28 Abs. 1 DS-GVO in Verbindung mit dem BDSG und NDSG gewährleistet.

Soweit es für die Prüfung und für die weitere Bearbeitung und Berücksichtigung von Stellungnahmen erforderlich ist, können nach § 5 NDSG andere Behörden sowie Gerichte eingebunden werden und Zugang zu den Daten erhalten.

2. Speicherdauer Ihrer Daten

Nach Abschluss des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden die Planfeststellungsunterlagen einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für die Dauer von 30 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist folgt aus § 75 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und begründet damit eine gesetzliche Anordnung der Speicherung. Diese geht einem etwaigen Lösungsersuchen einer betroffenen Person vor, Art. 17 Abs. 3 lit. b DS-GVO.

3. Information zu den Betroffenenrechten

Der Anspruch auf Informationszugang umfasst das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten im Landkreis Aurich verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im Einzelnen aufgeführten Informationen. Möchten Sie dieses Auskunftsrecht in Anspruch nehmen, wenden Sie sich hierzu an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Aurich.

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO). Möchten Sie dieses Berichtigungsrecht in Anspruch nehmen, wenden Sie sich hierzu ebenfalls an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Aurich.

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Landkreis Aurich ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, Sie lehnen die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ab und verlangen stattdessen die Einschränkung der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten.
- Der Landkreis Aurich benötigt Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, Sie benötigen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung der Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, welche durch Sie oder einem Dritten für Sie dem Landkreis Aurich bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, Art. 20 Abs. 1 DS-GVO. Gemäß Art. 20 Abs. 2 DS-GVO haben Sie das Recht, zu erwirken, dass Ihre personenbezogenen Daten direkt vom Landkreis Aurich an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und sofern hiervon nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden. Zur Geltendmachung des Rechts auf Datenübertragbarkeit wenden Sie sich an den Landkreis Aurich.

4. Information zum Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt (Art. 77 DS-GVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsortes, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: +49 511 120-4500
Telefax: +49 511 120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen** vertritt als unabhängige Stelle die Interessen der Bürgerinnen und Bürger bei der Verarbeitung ihrer Daten durch Behörden und andere öffentliche Stellen des Landes, der Städte, Gemeinden, Landkreise sowie der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie kontrolliert und berät öffentliche Stellen in Niedersachsen in Fragen des Datenschutzes.

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme (Herstellung Vertikaldrainagen zu Baufeldentwässerung – Bauvorhaben Konverter A-Nord) gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch Schutzmaßnahmen, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten UVP-Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des Fachdienstes Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 03.03.2023

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung der 4. Änderung vom 12.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) m. W. v. 28.07.2021 und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Norden einschließlich der Ortsteile nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Parkzonen

Entsprechend des Wertes des Parkraums, werden die Parkflächen in unterschiedliche Parkzonen aufgeteilt:

Parkzone I	Parkflächen in den Ortsteilen Norddeich und Westermarsch II
	a) Großparkplatz Norddeich einschließlich Wohnmobilstellplatz
	b) Alle anderen Parkflächen in den Ortsteilen Norddeich und Westermarsch II
Parkzone II	Alle anderen Parkflächen im Stadtgebiet Norden einschließlich der übrigen Ortsteile mit Ausnahme der Parkflächen am Bahnhof Norden (P+R)
Parkzone III	: Parkflächen am Bahnhof Norden (P+R)

§ 3

Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für den Benutzer werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone I	:	a)	bis 100 Minuten (Mindestgebühr)	2,00 Euro
			je weitere angefangene halbe Stunde (maximal bis 12 Stunden)	0,60 Euro
			über 12 Stunden Tageskarte (24 h)	30,00 Euro
			Wohnmobile Tageskarte (24 h)	17,00 Euro
		b)	je angefangene halbe Stunde	0,60 Euro
			Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone II	:		je angefangene halbe Stunde	0,60 Euro
			Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone III	:		je 12 Stunden	1,50 Euro
			Kurzzeitparken für 30 Minuten	0,10 Euro

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Dornum, Bauamt (Zimmer 20), Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dornum, den 06.03.2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.